

Merkblatt

Kinoprogrammpreise 2017

Zur Förderung des Filmabspiels vergibt die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) jährlich Preise für hervorragende Jahresfilmprogramme (Abschnitt X der Filmförderungsrichtlinien BKM). Nähere Verfahrenshinweise zu den Kinoprogrammpreisen ergeben sich aus den nachstehenden Erläuterungen:

A. Antragsberechtigte Filmtheater

Anträge können von den Inhabern und Inhaberinnen gewerblicher Filmtheater in der Bundesrepublik Deutschland eingereicht werden. Gewerbliche Filmtheater sind auf Gewinnerzielung ausgerichtete Unternehmen unter Berücksichtigung und Beachtung öffentlicher Zuwendungen, ungeachtet ihrer Rechtsform. Die Rechtsform (Ziffer 6) sowie alle öffentlichen Zuwendungen und jegliche Art von Kostenbefreiung und Kostenerlass sind im Antrag (Ziffer 12) anzugeben und auf Anfrage zu belegen. Anträge können für Filmtheater gestellt werden, die mindestens 275 Vorführungen und mindestens 9 Monate Spielbetrieb nachweisen können.

Kinos, die für das Antragsjahr von kommunaler bzw. staatlicher Seite geldwerte Unterstützung in Form von finanziellen Zuwendungen, Mieterlassen, oder Erlass von anderen Betriebskosten erhalten haben, sind vom Antragsverfahren ausgeschlossen, wenn nach der Gesamthöhe der erhaltenen kommunalen Zuwendungen davon auszugehen ist, dass das antragsstellende Kino einem in kommunaler Trägerschaft stehenden Kino wirtschaftlich gleichzusetzen ist. Diese Kinos sind an der Vergabe des Kinopreises der Stiftung Deutsche Kinemathek teilnahmeberechtigt. In Zweifelsfällen entscheidet die Jury.

B. Form und Frist der Anträge

1. Die Anträge sind bis zum 28. Februar 2017 auf dem Postweg mit den Formblättern "Einreichung" und "Spielplan" in 8-facher Ausfertigung bei der BKM z. Hd. Herrn Fast, Graurheindorfer Str. 198, 53117 Bonn, Tel.: 0228 99 681 35 82, einzureichen. Es gilt das Datum des Poststempels.

2. Für jedes Filmtheater ist ein gesonderter Antrag einzureichen. Anträge für mehrere Leinwände in einem Haus sind zu einem Antrag zusammenzufassen.

3. Jede Ausfertigung der Antragsunterlagen ist mit einem Heftstreifen zusammenzufügen und nicht in Ringordnern oder anderem. Die Reihenfolge

- Antrag nach C. 1 - 3
- gegebenenfalls sonstige Angaben nach C. 7.a - b
- lückenloser Spielplan nach C.4.b.1) - 7)

ist in allen 8 Ausfertigungen unbedingt beizubehalten (siehe Antragsmuster im Anhang).

4. Die Antragsunterlagen sind in Maschinen- oder Blockschrift auszufüllen. Sie sind nur einseitig zu bedrucken oder zu beschriften. EDV-Ausdrucke, die in ihrer Gestaltung und der Reihenfolge der Spalten den anliegenden Formblättern entsprechen, werden akzeptiert; sie müssen im "Lückenlosen Spielplan" einen 1,5 - fachen Abstand zwischen den Zeilen und mindestens die Schriftgröße 10 pt. haben.

C. Inhalt des Antrags

1. Der Antrag muss lückenlose Angaben über das Filmtheater und das Gesamtprogramm des Jahres 2016, entsprechend den Vorgaben auf den Formblättern (siehe Muster im Anhang) enthalten.

2. Begründete Unterbrechungen des Kinobetriebs bis zu insgesamt drei Monaten (insbesondere durch Renovierung und Ähnlichem) werden akzeptiert.

3. Hat in der Zeit seit dem 1. Januar 2016 der Inhaber des Filmtheaters gewechselt, so ist auch das Programm für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2017 nachzureichen.

4. Zu dem eingereichten Antrag gehören auf jeden Fall (siehe Antragsmuster im Anhang):

4a. Angaben zum Filmtheater auf dem Formblatt "Deckblatt zur Einreichung für Kinoprogrammpreise"

4b. der lückenlose Spielplan nach der Abspielfolge auf dem entsprechenden Formblatt mit vollständigen Angaben über

b.1) die Spieltage, wobei zusammenhängende Spieltage eines Films zusammengefasst werden können,

b.2) die Titel der gezeigten Langfilme, wobei jeder mit den entsprechenden Angaben über Spieltage,

Vorstellungen, Besucher und ggf. Land und Sonderantrag zu nennen ist, auch wenn mehrere Langfilme in einer Vorstellung gespielt werden,

b.3) die Titel von Reihen immer unter dem Filmtitel, soweit sie den einzelnen Filmen tatsächlich in der Werbung und/oder dem Programmheft zugeordnet wurden,

b.4) das (Haupt-)Produktionsland des Films, wenn es sich um deutsche (D), österreichische (A) oder deutschsprachige schweizerische (CH) Filme handelt,

b.5) die Gesamtzahl der Vorstellungen des Films an den genannten Spieltagen,

b.6) die Gesamtzahl der Besucher des Films an den genannten Spieltagen,

b.7) die Markierung zu einem Sonderpreis, sofern er beantragt wird.

5.a. Kurzfilme, die als Beiprogramm gezeigt wurden, sind nach dem Titel des Hauptfilms und ggf. der Reihe ohne weitere Angaben zu nennen.

5.b. Bei Vorstellungen, die insgesamt aus mehreren kürzeren Filmen bestehen, sind nur beim ersten die Spieltage, Vorstellungen, Besucher, aber bei jedem ggf. das Produktionsland und ein Sonderantrag anzugeben.

6.a. Betrifft ein Antrag mehrere Leinwände, so sind die lückenlosen Spielpläne für jede Leinwand gesondert einzureichen.

6.b. Bei Einreichungen für nur eine Leinwand von mehreren Leinwänden eines Filmtheaters ist das Programm der anderen Leinwände als Information mit aufzulisten.

Diese Auflistung kann formlos erfolgen, muss aber Filmtitel, Spieltage, Vorstellungsanzahl und Besucher pro Film enthalten.

7. Dringend erwünscht sind ergänzende Informationen (in angemessenen Umfang in allen 8 Ausfertigungen):

a) wirtschaftsbezogene Angaben zur Situation des Betriebes, zur Konkurrenzsituation, Belieferung durch die Verleiher; Kooperationen, Besonderheiten, etc.

b) programmbezogene Angaben über das Gesamtprogramm (z.B. herausragende, selbst ausgerichtete Filmreihen), über das Abspield von Kurz-, Kinder- und Jugend- sowie Dokumentarfilmen, über begleitende Veranstaltungen jeglicher Art. Presse- und andere Medienberichte können exemplarisch, müssen aber nicht beigelegt werden.

c) Programmhefte, Flug- und Faltblätter und ähnliches. Bei regelmäßigen Wochen- und Monatszeitschriften ist eine Auswahl von maximal 4 Exemplaren pro Antrag ausreichend. Filmtheater, die sich mit mehreren Leinwänden bewerben und für alle gemeinsam Programmheft erstellen, müssen dies nicht zu jedem Antrag einreichen.

Diese Anlagen bitte nicht den Antragsausfertigungen beiheften, sondern gesondert bei den Anträgen übersenden. Antragsunterlagen können grundsätzlich nicht zurückgesandt werden.

D. Nicht form- oder fristgerechte oder unvollständige Anträge

1. Nicht frist- oder formgerechte Anträge können gem. Nr. 4.2 der Filmförderungsrichtlinien BKM nicht berücksichtigt werden. Gleiches gilt für unvollständige oder Anträge mit falschen Angaben.

2. Wird im Einzelfall die Möglichkeit zur Nachbesserung gewährt, werden die Unterlagen unter Fristsetzung an den Antragsteller zurückgesandt. Die Kinoprogrammpreisjury wird zur Beschlussfassung über die Zulassung der Nachbesserung unterrichtet.

E. Sonderpreis Kinder- und Jugendfilm

1. Für ein herausragendes Kinder- und Jugendfilmprogramm werden Sonderpreise vergeben. Begleitende Programme, die einen filmpädagogischen Anspruch haben, werden besonders berücksichtigt.

2. Anträge für diesen Sonderpreis sind nicht auf besonderen Formblättern zu stellen. Jeder Film, der in den Antrag für den Sonderpreis einbezogen werden soll, ist im "Lückenlosen Spielplan" in der Spalte "Antrag auf Sonderpreis" durch ein "KJ" zu kennzeichnen. Auf dem gemeinsamen Deckblatt ist der Sonderantrag ebenfalls zu vermerken (siehe Antragsmuster im Anhang)

3. Bei Filmtheatern, für die kein allgemeiner Antrag, sondern nur ein Antrag auf Auszeichnung mit dem Sonderpreis "Kinder- und Jugendfilm" gestellt wird, ist ebenfalls ein lückenloser Spielplan des gesamten Jahresfilmprogramms in der beschriebenen Weise zu erstellen.

F. Sonderpreis Kurzfilm

Um das Abspield von Kurzfilmen weiterhin zu fördern, wird ein eigener Sonderpreis vergeben. Für die Anträge gilt das unter E.2-3 Gesagte, doch ist für Kurzfilme in der Spalte "Antrag auf Sonderpreis" ein "K" einzutragen.

G. Sonderpreis Dokumentarfilm

Um das Abspield von langen Dokumentarfilmen zu fördern, wird ein eigener Sonderpreis vergeben. Für die Anträge gilt das unter E.2-3 Gesagte, doch ist für lange Dokumentarfilme in der Spalte "Antrag auf Sonderpreis" ein "D" einzutragen.

H. Entscheidung über die Auszeichnungen

Über die Auszeichnungen entscheidet die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien aufgrund von Vorschlägen der Kinoprogrammpreisjury. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Auszeichnungen sind den gewerblichen Filmtheatern (vgl. zu A. Antragsberechtigung) vorbehalten.

Die Auszeichnungen werden in einer Preisverleihung, voraussichtlich im Oktober 2017, verkündet.